

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bearbeiter/-in: Anna Katharina Ohm
E-Mail: AnnaKatharina.Ohm@mbjs.brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-3722
Telefax:
Datum: 22.07.2025
Gesch.-Z.: 05-22-740-01/2025-001/012
Dokument Nr.: A-2025-00086396

An
die Dezernentinnen und Dezernenten für Jugend
und/oder Bildung der Landkreise und kreisfreien
Städte des Landes Brandenburg
Leitungen der Jugendämter und Fachbereichsleitun-
gen Jugend der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg
Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bran-
denburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
(StGB)
Landkreistag Brandenburg e.V. (LKT)
LIGA der freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände
im Land Brandenburg
Landeskitaelternbeirat Brandenburg (LKEB)
Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
VPK – Landesverband privater Träger
der freien Kinder,- Jugend- und Sozialhilfe in Brandenburg

Information über Rechtsänderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Informationsschreiben zum HH-Gesetz 2025/2026 und HH-Begleitgesetz 2025/2026

Anlagen: Haushaltsgesetz 2025/2026 vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 13)
Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12)

Sehr geehrte Damen und Herrn,

am 20. Juni 2025 hat der Landtag Brandenburg das Haushaltsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 verabschiedet. Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die Rechtsänderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 informieren, die den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg betreffen.

Gestatten Sie mir, Folgendes voranzustellen: Die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebots der Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung der Kinder in Angeboten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist seit vielen Jahren Priorität der Landesregierung.

In den letzten Jahren wurden große finanzielle Anstrengungen durch das Land unternommen, um die gesetzlich geregelte Personalbemessung im Krippen- und Kindergartenbereich zu verbessern. Für den Krippenbereich bedeutet dies: Bis 2015 betreute jede pädagogische Fachkraft rechnerisch sechs Krippenkin- der (Personalbemessung 1:6), bis 2022 noch fünf Kinder (1:5) und seit dem 1. August 2022 wurde die Per- sonalbemessung im Krippenbereich auf 1:4,65 verbessert – das bedeutete umgerechnet 460 zusätzliche Stellen (sog. Vollzeitäquivalente VZÄ) für Erzieherinnen und Erzieher. Mit dem 1. August 2024 wurde diese Personalbemessung auf 1:4,25 gesetzt und rechnerisch weitere 610 Stellen (VZÄ) geschaffen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten trägt komplett das Land – 18,1 Millionen Euro im Jahr 2024 und ca. 43 Millionen Euro im Jahr 2025 alleine für den letzten Schritt der Verbesserung.

Im Ergebnis der Haushaltsverhandlungen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die zunächst mit dem Dritten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Ju- gendhilfe vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13 S. 4) verabschiedete weitere Verbesserung der Personalbemes- sung im Krippenbereich von 1:4,25 auf 1:4 noch nicht zum 1. August 2025 einzuführen. Die Personalbemes- sung von 1:4,25 hat damit zunächst weiter Bestand. Statt dessen hat der Landtag beschlossen, diese Ver- besserung der Personalbemessung im Krippenbereich auf 1:4 zum 1. Januar 2027 einzuführen (s. Artikel 4 des HH-Begleitgesetzes 2025-2026).

Die zweite Entscheidung des Landtags zum Haushalt 2025/2026, die den Bereich der Kindertagesbetreuung betrifft, ist die Anpassung der Regelung und Streichung der in § 16 Abs. 6 KitaG festgeschriebenen Mittel für den Bestandsschutz (s. Artikel 5 Absatz 1 und 2 des HH-Begleitgesetzes 2025-2026).

In § 1 Absatz 2 KitaG ist geregelt, dass Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen unkonditionierten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Jüngere Kinder und ältere Kinder haben diesen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation (bspw. auf- grund der Erwerbstätigkeit der Eltern) die Betreuung erforderlich macht. Für die Kinder im Alter bis zu einem Jahr ergibt sich nun eine Änderung: Bislang sollten diese auch dann in der Mindestbetreuungszeit weiterbe- treut werden, wenn die Anspruchsvoraussetzung weggefallen ist (sog. Bestandsschutz).

Zukünftig „dürfen“ diese Kinder weiter betreut werden, es besteht jedoch kein unkonditionierter Anspruch mehr auf Kindertagesbetreuung. Die Änderung des Wortlauts im KitaG bedeutet nicht, dass eine Weiterbe- treuung nicht mehr möglich ist. In Absprache zwischen Eltern, Träger und Jugendamt muss das Kind eine gewollte Kindertagesbetreuung nicht verlassen.

Die Finanzierung dieser Kinder nach der regelhaften gesetzlichen Kita-Finanzierung bleibt im Übrigen gesi- chert.

Die Änderung der Rechtslage macht eine Anpassung der Jahreszuschüsse des Landes für das Haushaltsjahr 2025 erforderlich. Die geänderten Bescheide für das laufende Haushaltsjahr, die beide Änderungen abbil- den, sind den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits zugegangen.

Die dritte Entscheidung des Landtags betrifft die Bereitstellung eines Kita-Budgets in Höhe von acht Millionen Euro im Haushaltsjahr 2026. Die entsprechenden Mittel sind im Einzelplan 05 des Haushalts (für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) festgeschrieben. Die genaue Ausgestaltung des Kita-Budgets und die Fragen der Administration werden zeitnah geklärt. Wir streben ein einfaches Verfahren an und werden Sie selbstverständlich informieren, sobald ein abstimmungsreifes Konzept vorliegt.

Außerdem möchte ich Sie auf einige weitere (weitgehend redaktionelle) Änderungen des KitaG und der KitaBKNV hinweisen, die zum 1. August 2025 in Kraft treten, vgl. Art. 5 und 7 des HH-Begleitgesetzes.

§ 17 Abs. 1a bis 1c KitaG werden zum 1. August 2025 aufgehoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Beitragsfreiheit für Geringverdienende und Transferleistungsempfangende wird seit dem 1. Januar 2023 dauerhaft in § 50 Abs. 1 KitaG geregelt. Die Regelungen von § 17 Abs. 1a bis c KitaG haben seitdem keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

§ 17b Abs. 2 KitaG erfährt die nachfolgende redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass der Träger der Kindertagesstätte vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Härtefallausgleich gemäß § 59 KitaG beanspruchen kann. Seit dem 1. Januar 2023 wird der Härtefallausgleich - wie mehrfach bereits mitgeteilt - abschließend in § 59 KitaG geregelt. Nach der Entfristung der Regelungen des 8. Abschnitts betreffend die einkommensabhängige Elternbeitragsbefreiung und -entlastung wird dies nun in § 17b Abs. 2 KitaG durch den Landesgesetzgeber dauerhaft klargestellt. § 17b Abs. 4 S. 2 KitaG und § 17b Abs. 7 KitaG werden entsprechend aufgehoben, da der § 17b KitaG den Härtefallausgleich nicht regelt.

In § 17c Abs. 2 KitaG wird redaktionell klargestellt, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Härtefallausgleichsbeträge auf Antrag gemäß § 61 Abs. 3 KitaG ausgleicht, da seit dem 1. Januar 2023 der Härtefallausgleich des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 61 Abs. 3 KitaG geregelt wird. § 17c Abs. 2 KitaG fand seit dem 1. Januar 2023 keine Anwendung mehr. § 17c Abs. 2 KitaG verweist ab 1. August 2025 daher nur klarstellend auf § 61 Abs. 3 KitaG.

In § 59 Abs. 2 S. 1 KitaG wird redaktionell klargestellt, dass mit dem Ausgleichsjahr nach dem Willen des Landesgesetzgebers immer das aktuelle Kalenderjahr gemeint ist, in dem der Härtefallantrag gestellt wird.

Bezogen auf § 59 Abs. 4 S. 1 und 2 KitaG ist eine Anpassung des Wortlauts vorgesehen worden. Der bisherige Wortlaut des § 59 Abs. 4 S. 1 und S.2 KitaG bestimmte, dass zunächst eine Differenz zwischen den Einnahmen des Vergleichsjahres und den Einnahmen des Ausgleichsjahres gebildet werden muss, bevor die Dynamisierung entsprechend der Kinderzahlentwicklung (Ausgleichsquote) stattfindet.

Der neue § 59 Abs. 4 S. 1 KitaG lautet: „Die Höhe des Härtefallausgleichs ergibt sich aus der Differenz der durchschnittlichen Einnahmen im Vergleichsjahr nach Absatz 3 und im Ausgleichsjahr nach Absatz 2, die auf die jeweils im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder entfallen, multipliziert mit der Anzahl der im Ausgleichsjahr durchschnittlich betreuten Kinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen des Trägers.“

Diese Anpassung soll ein unbilliges Absinken der maßgeblichen Einnahmendifferenz zwischen Vergleichsjahr und Ausgleichsjahr vermeiden, wenn ein Einrichtungsträger im Ausgleichsjahr höhere Gesamteinnahmen bei den Elternbeiträgen erzielt, die darauf beruhen, dass die Kapazität der Kindertagesstätte zwischen Vergleichsjahr und Ausgleichsjahr angestiegen ist. Es entfällt auch die bisherige Bildung einer Ausgleichsquote nach § 59 Abs. 4 S. 2 KitaG.

Es ist außerdem ein neuer § 59 Abs. 10 KitaG angefügt worden. Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift entspricht vollständig dem bisherigen § 17b Abs. 7 KitaG, nach dem die Einrichtungsträger Abschlagszahlungen für den Härtefallausgleich beantragen können. Wegen der Aufhebung des § 17b Abs. 7 KitaG wird diese Möglichkeit der Abschlagszahlungen nun rechtssystematisch in die Vorschrift des § 59 KitaG überführt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es bereinigend auch in der KitaBKNV zu redaktionellen (Folge-) Änderungen kommt, vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 KitaBKNV, § 6 KitaBKNV.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen über die neue Rechtslage ausreichend in Kenntnis setzen konnte und bitte Sie, diese zu berücksichtigen.

Sollten Sie bis dahin Rückfragen haben, steht Ihnen Frau Anna Katharina Ohm (Annakatharina.Ohm@mbjs.brandenburg.de) aus dem zuständigen Fachreferat 22 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrun Paepke

Leiterin der Abteilung 2 (mdWdGb) für Kinder, Jugend,
zuständig als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
